

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2025

Nr. 2025/1684

Genehmigung der Änderung der Statuten des Zweckverbands Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd (VBZAS)

1. Ausgangslage

Der öffentlich-rechtliche Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd (VBZAS) umfasst die Einwohnergemeinden Aeschi, Biberist, Biezwil, Bolken, Buchegg, Deitingen, Derendingen, Etziken, Gerlafingen, Halten, Horriwil, Lohn-Ammannsegg, Luterbach, Lüterkofen-Ichertswil, Lütterswil-Gächliwil, Messen, Obergerlafingen, Recherswil, Schnottwil, Subingen, Unterramsern und Zuchwil sowie die Gemeinden Drei Höfen, Hüniken, Kriegstetten und Oekingen. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/1936 vom 10. Dezember 2018 genehmigte der Regierungsrat die Statuten des VBZAS.

Der VBZAS hat dem Amt für Gemeinden (Posteingang: 18. Januar 2023) die geänderten Statuten zur Genehmigung eingereicht. Die Delegiertenversammlung hat der Statutenänderungen am 23. März 2022 zugestimmt. Die Verbandsgemeinden haben alle den Statutenänderungen zugestimmt. Die Einwohnergemeinde Subingen als letzte Verbandsgemeinde am 28. November 2022.

2. Erwägungen

Nach § 6 Absatz 2 und § 21 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (EG BZG; BGS 531.1) bilden die Gemeinden regionale Verbünde für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, die mindestens 20'000 Einwohner umfassen.

Gemäss § 9 Absatz 1 EG BZG wählen die Bevölkerungsschutzkreise Regionale Führungsstäbe. Nach § 7 EG BZG wird die Zusammenarbeit durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder durch die Bildung von Zweckverbänden geregelt.

Gestützt auf § 164 Absatz 1 Buchstabe a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie Zweckverbände, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten errichten. Gemäss § 166 Absatz 3 GG erhält der Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind. Dies gilt ebenfalls für Änderungen der Verbandsstatuten.

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Statuten des Zweckverbands Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd sind insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1), das EG BZG, das GG sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Folgende Punkte müssen die Verbandsstatuten gemäss § 168 Absatz 1 GG mindestens regeln:

- Nennung der angeschlossenen Gemeinden (Bst. a);
- Bezeichnung der Namen, Sitz, Zweck und Aufgaben des Verbandes (Bst. b);
- Ausgestaltung der politischen Rechte der Stimmberechtigten (Bst. c);
- Festlegung der Organisation und Befugnisse der Verbandsorgane (Bst. d);
- Ausweisung der finanziellen Mittel und Angaben, wie die finanziellen Lasten auf die Verbandsgemeinden verteilt werden (Bst. e);
- Bestimmung der Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden sowie Bestimmung der Ein- und Austrittsbedingungen (Bst. f);
- Regelung der Liquidation (Bst. g).

Beim Verfahren zur Genehmigung der Statuten handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Geprüft wird ausschliesslich der Reglementstext, nicht jedoch die Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Die Verbandsstatuten wurden durch das Amt für Gemeinden geprüft und es ergehen folgende Korrekturen:

- § 11 Absatz 4 ist ersatzlos zu streichen und als § 9 Absatz 2 aufzuführen. Die Bestimmung gehört systematisch nicht zu § 11, in welcher die Kompetenzen der Delegiertenversammlung aufgeführt sind, sondern zu § 9, in welchem die Kompetenzen der Verbandsgemeinden geregelt sind. Diese Bestimmung wurde vom Zweckverband nach der Vorprüfung eingeführt, und sie ist von Amtes wegen zu korrigieren.
- § 33 Absatz 2 der Verbandsstatuten sieht als Beschwerdeinstanz den Regierungsrat vor. Das Gemeindegesetz wurde per 1. Januar 2023 revidiert und die Bestimmungen zum Rechtsschutz im Gemeindegesetz haben sich geändert. Als Beschwerdeinstanz ist neu das Departement vorgesehen. Der entsprechende Passus wird von Amtes wegen angepasst.

Im Übrigen entsprechen die Verbandsstatuten den Minimalanforderungen und können genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderungen der Statuten des Zweckverbandes Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd (VBZAS) werden mit Korrekturen in § 9 Absatz 2, § 11 Absatz 4 sowie in § 33 Absatz 2 genehmigt.
- 3.2 Die Korrekturen in § 9 Absatz 2, § 11 Absatz 4 sowie in § 33 Absatz 2 erfolgen von Amtes wegen. Sie sind bindend und brauchen nicht der Delegiertenversammlung und den Verbandsgemeinden zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

- 3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken. Sie wird dem Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd (VBZAS) zur Bezahlung auferlegt.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Kostenrechnung

**Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd,
Fabrikstrasse 1, 4562 Biberist**

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (4309000, KST 033, Auftrag 80991)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (mit Kopie der genehmigten Statuten)
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2; mit Kopie der genehmigten Statuten)
Amt für Finanzen
Amt für Gemeinden (mit Kopie der genehmigten Statuten)
Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd, Vorstand, Fabrikstrasse 1,
4562 Biberist (**mit Rechnung**, mit Original der genehmigten Statuten)